

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 56 (1905)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monats wurden um den 15. erreicht; sie blieben hinter den extremen Werten des Juli zurück. Am 21. endlich leiteten Gewitter den Wetterumschlag ein; vom 22.—24. — namentlich aber am 22. — fiel ausgiebiger Regen; die Temperatur ging erheblich zurück und erreichte ziemlich allgemein am 25. ihren tiefsten Wert (zirka 9 Grad). Vom 26. an begann es langsam aufzuklären und die Temperatur nahm wieder zu. Der 31. sodann war allgemein regnerisch. Entsprechend der geringen Bewölkung war die Dauer des registrierten Sonnenscheins größer als die normale; der Überschuß beträgt für den Nordfuß der Alpen 20—30 Stunden.
(Schluß folgt.)



Mitteilungen.

Schwierigkeit der Aufhebung eines Miteigentumsrechtes.

Anläßlich der Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Verbauung und Korrektur des Rütibaches bei Reichenburg, Kanton Schwyz, hat die Bundesversammlung am 9. April 1894 die Bedingung gestellt, es habe auf den im Einzugsgebiet genannten Baches gelegenen Ristleralpen zum Schutze des vorhandenen oder neu zu begründenden Holzwuchses und zur Ermöglichung einer zweckentsprechenden Bewirtschaftung desselben, eine angemessene Regelung der dortigen Wald- und Weideverhältnisse beförderlichst stattzufinden. Auf Grund dieses Beschlusses hat der Kanton Schwyz für die Ristlergenossame ein Projekt über Aufforstungen, Entwässerungen und Verbaue im Einzugsgebiet des Rütibaches aufgestellt und zur Subventionierung durch den Bund eingereicht. An die Genehmigung fraglichen Projektes knüpfte der Bundesrat unter anderen die Bedingung, daß in den Ristleralpen keine Ziegen mehr gehalten werden dürfen und die Ristleralpgenossame sich mit dem Bundesratsbeschuß vor Beginn der Arbeiten einverstanden erkläre. Letztere verweigerte jedoch die Annahme des bundesrätlichen Beschlusses. Als nunmehr aber die allgemeine Genossame Reichenburg, ebenfalls eine Alpgenossenschaft, sich zur Ausführung des Aufforstungsprojektes bereit erklärte, beschloß die Ristlergenossame, die projektierte Aufforstung selbst auszuführen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Holzrecht der allgemeinen Genossame vom Grund und Boden der Ristleralpen, welche Eigentum der Ristlergenossen seien, abzulösen. Gegen diese Ausführung der Aufforstung protestierte die allgemeine Genossame, indem sie den Ristlergenossen die Befugnis zur Ablösung des ihr zustehenden Holzrechtes bestritt. Ein gerichtliches Begehren der Ristlergenossen um Ablösung des Holzrechtes der allgemeinen Genossame wurde erstinstanzlich vom Bezirksgericht March und letztinstanzlich vom Kantonsgericht Schwyz abgewiesen.

Einer Einladung der Regierung von Schwyz, die projektierte Aufforstung durchzuführen, wurde seitens der Ristlergenossame keine Folge gegeben, so daß die Regierung unterm 15. März 1901 beschloß, es habe die allgemeine Genossame das der Ristlergenossame zustehende Nutzungsrecht auf dem Waldgebiet der Ristleralp, weil mit dem Schutzzweck jener Waldung unvereinbar, abzulösen und alsdann die Aufforstung sofort vorzunehmen. Wie aber vorher der Ristlergenossame, so verweigerten die Gerichte nun auch der allgemeinen Genossame die Berechtigung zur Ablösung, da es sich nicht um eine Dienstbarkeit, sondern um ein Miteigentumsrecht handle.

Dagegen geben die Gerichte andrerseits zu, daß die Ristlergenossen nur als Mitglieder der allgemeinen Genossame ein Miteigentumsrecht an den Waldungen der Ristleralp besitzen.

Auf nochmaliges Ansuchen der allgemeinen Genossame verpflichtete der Regierungsrat durch Beschluß vom 23. August 1904, in Anwendung von Artikel 21 des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 die Ristlergenossame das ihr zustehende Nutzungsrecht auf dem Waldgebiet der Ristleralp der allgemeinen Genossame abzutreten und ermächtigte die letztere zur zwangsweisen Enteignung des Nutzungsrechtes.

Dieser Entscheid der Regierung von Schwyz wurde seitens der Ristlergenossen an den Bundesrat weitergezogen.

Letztere Behörde hat durch Beschlußnahme vom 17. Januar 1905 den Rekurs abgewiesen. Maßgebend für diesen Entscheid war vornehmlich die Erwägung, daß das im Wald bestehende Weiderecht zu den eine gute Waldwirtschaft schädigenden Rechten gehöre und, vom forstlichen Gesichtspunkte aus, nichts anderes als ein Recht auf Nebennutzungen sei, welche Rechte nach Artikel 21 des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung, beseitigt werden sollen, somit auch nichts dagegen eingewendet werden könne, wenn der Waldeigentümer angehalten werde, den Inhaber des Weidrechtes zu enteignen.

Durch nachstehenden Entscheid dürfte nun endlich das Haupthindernis beseitigt sein, das die Durchführung der forstlichen Maßnahmen, welche als Bedingung an die Subventionierung der Verbauung und Korrektion des Rütibaches geknüpft waren, und letztere selbst während eines Jahres verzögert hat.



Original-Waldjamen-Erntebericht pro 1904/05

der Firma Conrad Appel, Darmstadt.

Die Weymutskiefern-Zapfenernte im August und anfangs September war eine äußerst kleine. Die Zapfen mußten teuer bezahlt werden, dagegen ist die Qualität des daraus gewonnenen Samens eine

vorzügliche, weist er doch bis 70 und 80 % Keimfähigkeit auf. Der Preis ist ein normaler zu nennen.

Als nächste Sorte folgt in der Ernte der Weißtannensamen. Auch diese Holzart lieferte wenig Zapfen und die Qualität ließ manchmal etwas zu wünschen übrig. Guter Weißtannensamen mit normaler Keimfähigkeit von 35 bis 40 % ist daher gesucht und notiert entsprechend. Ich vermag darin bei zeitiger Aufgabe des Bedarfses noch mit sehr zufriedenstellender Qualität zu dienen.

Von den Laubhölzern hatte die Traubeneiche nur in vereinzelten Gegenden eine Mast zu verzeichnen, während von Stieleichen etwas größere Quantitäten gewonnen wurden. Bei reger Nachfrage im Herbst sind diese beiden Eichelsorten, namentlich Traubeneichen, zu guten Preisen abgegangen. Für die Frühjahrskulturen können indessen noch einige Posten, hauptsächlich Stieleichen, in sorgfältig überwinterten und guter Ware zu mittleren Preisen abgegeben werden.

Amerikanische Koteichen haben eine verschwindend kleine Ernte und Bucheln eine Mißernte zu verzeichnen. Von weiteren Laubholzsaamen sind Spitz- und Bergahorn, ebenso Schwarz- und Weißerlen ordentlich geraten und in befriedigender Qualität vorhanden. Birken- saamen gab es wenig, doch ist er von guter Qualität. Hainbuchen, Eschen und Robinien befriedigen was Qualität und Quantität anbelangt. Von den beiden Lindenarten hat nur die kleinblättrige etwas Samen produziert.

Über die noch nicht erwähnten Nadelholzsaamen, deren Zapfenernte erst zu Mitte Dezember beginnt, ist folgendes zu bemerken:

Die gemeine Kiefer hat nur in einigen Produktionsländern eine sehr kleine Zapfenernte geliefert. Die Zapfen mußten sehr teuer bezahlt werden und hatten dabei nur ein kleines Samenergebnis. Es muß natürlich dieser Umstand im höhern Preise zum Ausdruck kommen. Dafür aber ist die Qualität des Samens eine gute. Auch für nächstes Jahr soll nur eine schwache Ernte in Aussicht stehen.

Die Fichte ergab, was die Menge betrifft, in einigen Gebieten eine recht befriedigende Zapfenernte; bezüglich der Qualität ist dieselbe allerdings verschieden. Während aus manchen Gegenden ganz vorzügliches Material kommt (ich produziere aus solchem in meinen Anlagen einen ausgezeichneten Fichtensamen, welcher bis zu 90 % Keimkraft aufweist), läßt der Same aus andern Gegenden sehr viel zu wünschen übrig. Auch sind mancherorts noch Lager ganz minderwertigen, mehrjährigen Fichtensamens vorhanden. Es heißt also beim Einkauf von Fichtensamen größte Vorsicht üben. Jedenfalls sollte man sich nur auf garantierte Keimprocente einlassen. Der Preis für gut keimende Ware ist ein normaler.

Lärchensamen hat es im Tirol und in der Schweiz nur wenig gegeben, wogegen einzelne Distrikte Deutschlands mit guten, geschlossenen

Lärchenbeständen seit längerer Zeit wieder einmal eine qualitativ und quantitativ gute Zapfenernte aufweisen. Der in meinen Mengen produzierte Lärchensame zeichnet sich durch besonders gute Keimkraft und hohe Reinheit aus und kann zu sehr billigem Preise abgelassen werden.

Die Urve hatte eine sehr kleine Ernte, desgleichen die Schwarzkiefer. Der Samen ist allerdings von guter Beschaffenheit, der Preis aber entsprechend hoch.

Von amerikanischen und japanischen Waldsamen erwarte ich auch dieses Jahr wieder eine größere Sendung aus zuverlässigen Quellen.

Wegen guter Qualität und günstiger Preislage verdienen hervorgehoben zu werden: die Sitkafichte, die Bankskiefer und ganz besonders die japanische Lärche, welche äußerst billig notiert. In diesen wie in andern Sorten stehe ich gerne mit Preisverzeichnis und näherer Auskunft zu Diensten.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Herr Dr. C. Keller, Professor der Zoologie am eidgen. Polytechnikum, in Zürich, hat einen sehr ehrenvollen Ruf erhalten, als Professor für Zoologie an die königlich preussische landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin, wo er den bekannten Zoologen Mehring ersetzen sollte. Mit großer Befriedigung wird jedoch die Nachricht vernommen, Herr Keller lehne das ihm gemachte vorteilhafte Anerbieten ab und bleibe unserm Polytechnikum treu. Auch die Forstleute werden ihm hiefür besten Dank wissen.

Kantone.

Nidwalden. Oberförster Zumbühl †. In letzter Stunde erhalten wir die Mitteilung, daß am 4. d. M. Herr Remigius Zumbühl, seit dem Herbst 1902 Oberförster des Kantons Nidwalden, nach längerer Krankheit im Alter von nur 31 Jahren plötzlich verschieden ist. R. I. P.

Zug. Herr Kantonsoberförster Umgwerd hat dem Regierungsrat seine Demission eingereicht und gedenkt auf kommendes Frühjahr die während 7 Jahren mit bestem Erfolg innegehabte Stelle niederlegen. Hoffentlich wird es der Regierung gelingen, diesen Rücktritt und damit einen durchaus nicht im Interesse des zugerischen Forstwesens gelegenen Personenwechsel zu vermeiden.

Freiburg. Joseph de Weck †. Am 19. Januar ist in Freiburg unter großem Geleite Herr Kreisoberförster Joseph de Weck zu Grabe getragen worden. Eine Herzkrankheit hatte seine sonst so blühende Gesundheit untergraben und unerwartet rasch den Tod herbeigeführt.